

VERTRAULICH nach § 7 Absatz 1 BezVG

ANLAGE ZUR TAGESORDNUNG DER AUSSCHUSSVORLAGE

Zu TOP der Ausschusssitzung am 09.02.2022

1. Grundstück

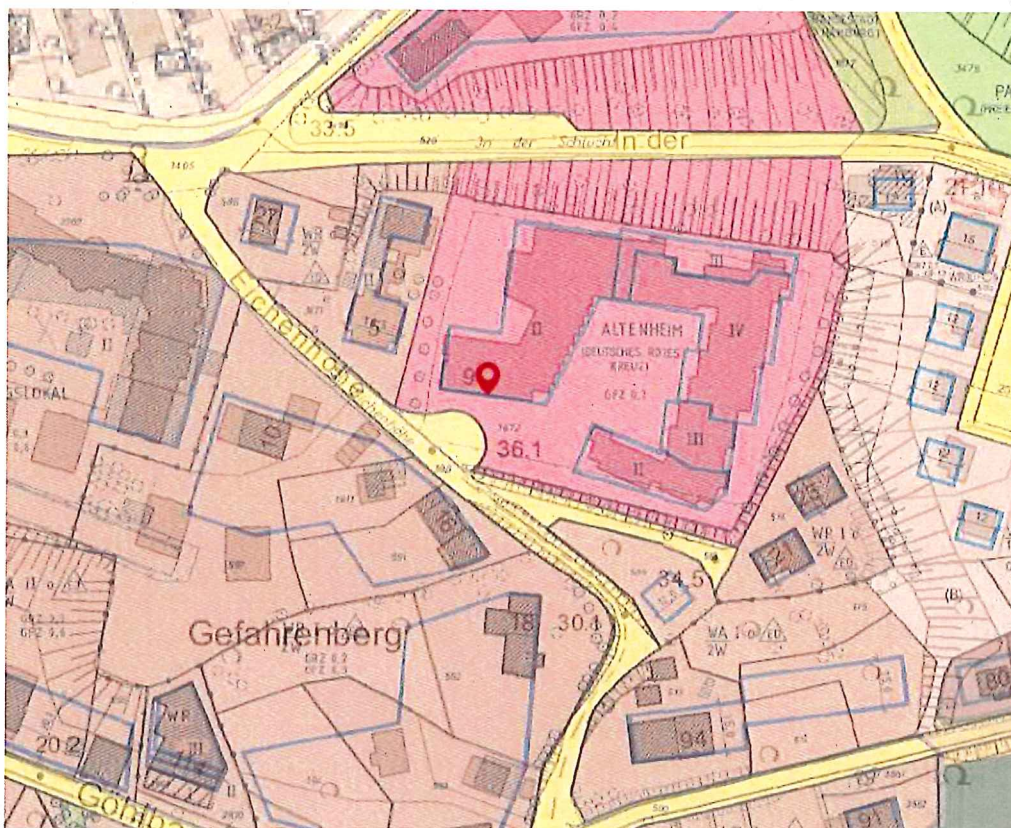
Belegenheit Eichenhöhe 9

2. Vorhaben

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Nutzungsänderung eines Teilbereiches des Seniorenpflegeheims zu einer Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge und Asylbegehrende (108 Unterbringungsplätze)

3. Planungsrechtliche Grundlage



Bebauungsplan

Eißendorf 35
mit den Festsetzungen: Altenheim.DRK,GFZ 0,7
Baubutzungsverordnung vom 15.09.1977

4. Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

4.1. Befreiung/en nach § 31 (2) BauGB

- 4.1.1. für das Abweichen von der zulässigen Art der baulichen Nutzung für einer Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge und Asylbegehrende in einem Sondergebiet mit der Festsetzung Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Altenheim DRK"

5. Entscheidung der Verwaltung

Dem Antrag wird zugestimmt.

Begründung:

Die Abweichung berührt die Grundzüge der Planung nicht und dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die Abweichung ist zudem unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Eine Beeinträchtigung des Gebietscharakters ist nicht zu befürchten, da der Bebauungsplan ED 35 eine geschlossene Nutzungsinsel ausweist, die ausschließlich der Nutzung des DRK vorbehalten ist. Andere Grundstückseigentümer, die einen Anspruch auf Gebietserhaltung geltend machen könnten gibt es innerhalb des Baugebietes mit derselben Nutzung nicht.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht vom 20.11.2014 im § 31 Abs.2, Satz 1 BauGB erleichternde Regelungen für Gemeinschaftsunterkünfte getroffen und, dass die Sicherung des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden ausdrücklich dem Wohl der Allgemeinheit dient.